



Öffentliche Bekanntmachung

der Rechtsverordnung über das Naturdenkmal
„Halbtrockenrasen am Gemeindeberg“ Landkreis Bad Dürkheim
vom 25.10.2024

der Rechtsverordnung über das Naturdenkmal „An der Wasserritz“
Landkreis Bad Dürkheim vom 25.10.2024

der Rechtsverordnung über das Naturdenkmal „Im Langental“
Landkreis Bad Dürkheim vom 25.10.2024

der Rechtsverordnung über das Naturdenkmal „Auf der Steig“
Landkreis Bad Dürkheim vom 25.10.2024

der Rechtsverordnung über das Naturdenkmal „Steinkaut“
Landkreis Bad Dürkheim vom 25.10.2024

Rechtsverordnung über das Naturdenkmal
„Hohfels-Pfingstweide-Hochberg“ Landkreis Bad Dürkheim vom 25.10.2024

Rechtsverordnung
über das Naturdenkmal
„Halbtrockenrasen am Gemeindeberg“
Landkreis Bad Dürkheim
vom 25.10.2024

Aufgrund der §§ 22 und 28 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) in der Fassung vom 29.07.2009 (BGBl. S. 2542) in Verbindung mit §§ 12 und 13 des Landesnaturschutzgesetzes von Rheinland-Pfalz (LNatSchG) vom 06.10.2015 (GVBl. S. 283 ff.) wird verordnet:

§ 1

Das im § 2 näher beschriebene und in der beigefügten Karte gekennzeichnete Objekt wird zum Naturdenkmal bestimmt und trägt die Bezeichnung „Halbtrockenrasen am Gemeindeberg“

§ 2

Das Naturdenkmal befindet sich in der Gemarkung Ebertsheim auf dem Grundstück Pl.Nr. 769/1 (Größe: ca. 6500 m²).

Die Grenze des Naturdenkmals verläuft wie folgt: Beginnend von der Koordinate LON 8,122495 / LAT 49,557623 führt sie in westlicher Richtung in gerader Linie zur Koordinate LON 8,121439 / LAT 49,557112. Von dort in gerader Linie in südwestlicher Richtung zur Koordinate LON 8,121515 / LAT 49,55677 und von hier in gerader Linie in westlicher Richtung zur Koordinate LON 8,121117 / LAT 49,556587; von hier auf gerader Linie in südlicher Richtung zur Koordinate LON 8,121134 / LAT 49,556426, sodann auf gerader Linie in östlicher Richtung zur Koordinate LON 8,121673 / LAT 49,556517 und von hier in gerader Linie weiter in östlicher Richtung zur Koordinate LON 8,122617 / LAT 49,556959. Von hier verläuft die Grenze in gerader Linie in nördlicher Richtung zum Ausgangspunkt.

§ 3

Schutzzweck ist die Sicherung des ökologisch wertvollen Halbtrockenrasens sowie der direkten Umgebung wegen seiner Seltenheit, Eigenart und Schönheit und aus naturgeschichtlichen und wissenschaftlichen Gründen.

§ 4

Auf der Fläche des Naturdenkmals sind alle Handlungen und Maßnahmen, abgesehen von den in § 5 aufgeführten Ausnahmen, verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können und dem Schutzzweck zuwiderlaufen. Insbesondere ist es verboten

1. bauliche Anlagen aller Art zu errichten oder zu ändern auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen;
2. Flächen als Lager-, Abstell-, Stell-, Sport-, Spiel-, Aufenthalts-, Reit-, Campier-, Verkaufs-, Landeplatz, Garten, Gewässer oder für andere Zwecke anzulegen oder in Nutzung zu nehmen;
3. Einfriedungen aller Art zu errichten oder zu erweitern;
4. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen, soweit sie nicht im Zusammenhang mit dem geschützten Landschaftsbestandteil einvernehmlich mit der Naturschutzbehörde abgestimmt wurden;
5. Neu- oder Ausbaumaßnahmen oder Oberflächenhärtungen von Wegen durchzuführen;
6. Veränderungen der Bodengestalt durch Abgraben, Aufschütten, Auffüllen oder auf andere Weise vorzunehmen oder Sprengungen oder Bohrungen durchzuführen;
7. Flächen aufzuforsten oder Weihnachtsbaum- oder Schmuckreisigkulturen anzulegen;
8. Biozide oder Düngemittel oder Klärschlamm oder andere Bodenverbesserungsmittel einzubringen;
9. Wildwachsende Pflanzen aller Art, einschließlich Pilze, einzeln oder flächig zu entfernen, abzubrennen oder zu beschädigen;
10. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu beunruhigen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Nester oder sonstigen Brut- oder Wohnstätten wegzunehmen, zu zerstören oder zu beschädigen;
11. Tiere, Pilze, Pflanzen, Pflanzenteile sowie Samen und andere Diasporen einzubringen;
12. feste oder flüssige Abfälle, sonstige Materialien oder Stoffe zu lagern, abzulagern, einzubringen oder Verunreinigungen vorzunehmen;
13. zu lagern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Zelte oder Wohnwagen aufzustellen;

14. zu reiten oder mit Fahrzeugen aller Art zu fahren oder zu parken;
15. eine bestehende Nutzungsart in eine andere umzuwandeln;
16. Hunde frei laufen zu lassen oder auszubilden;
17. Geländesport, Volksläufe, Rallyes oder ähnliche Veranstaltungen durchzuführen.

§ 5

- (1) § 4 ist nicht anzuwenden auf die von der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde angeordneten oder genehmigten Maßnahmen oder Handlungen, die der Erforschung, Pflege oder Entwicklung dieses Gebietes dienen.
- (2) § 4 ist nicht anzuwenden auf Handlungen oder Maßnahmen, die erforderlich sind
 1. zur ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Bodennutzung im bisherigen Umfang und in der seitherigen Nutzungsweise inklusive des Rückschnitts an landwirtschaftlich genutzte Flächen angrenzender Gehölze im für die Nutzung nötigen Umfang;
 2. im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd; die Bestimmungen des § 24 Abs. 2 Landesjagdgesetz bleiben unberührt;

§ 6

Ordnungswidrig im Sinne des § 37 Abs. 1 Nr. 2 LNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die in § 4 genannten Verbote verstößt.

§ 7

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

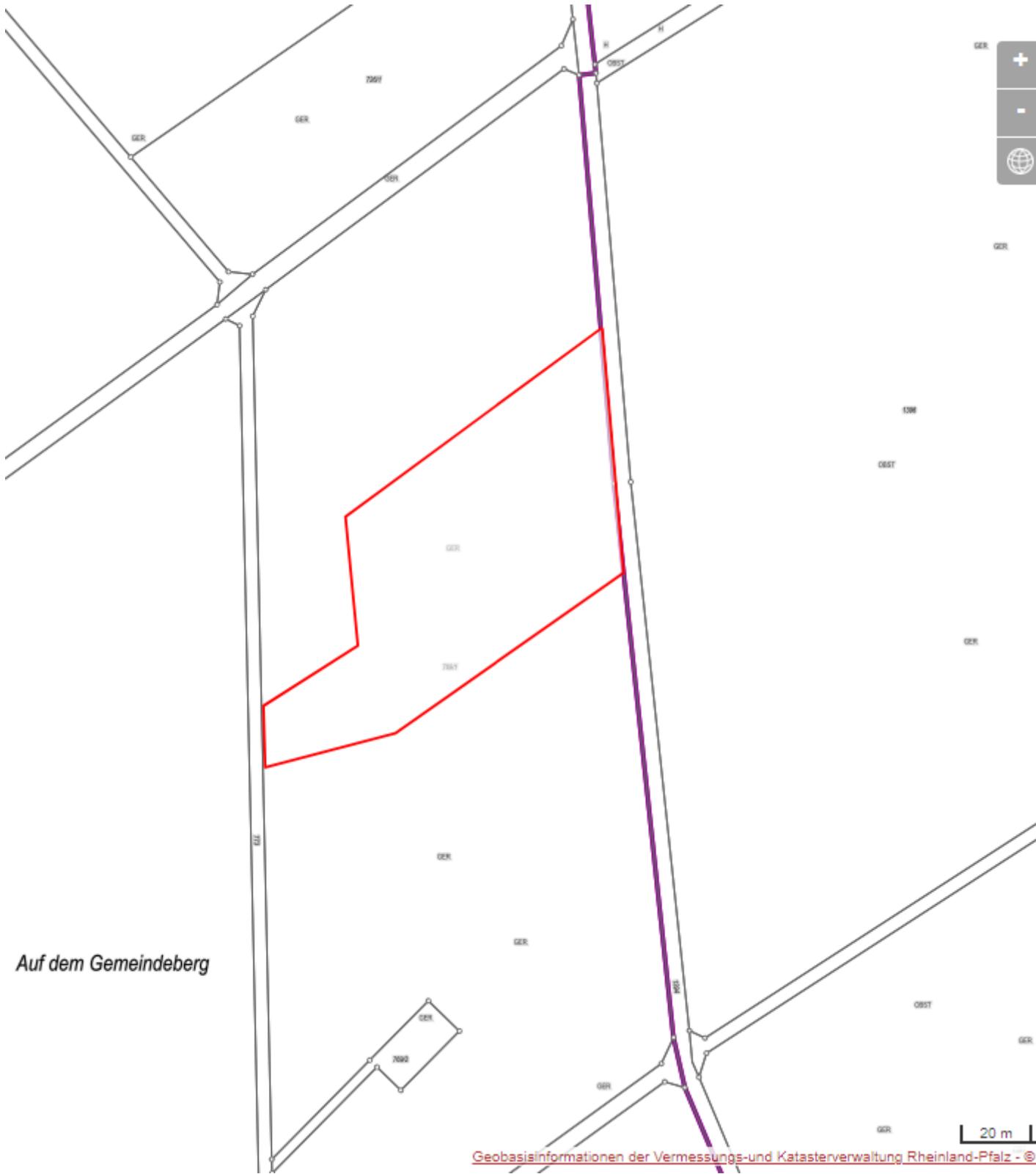
Bad Dürkheim 25.10.2024

Kreisverwaltung Bad Dürkheim
In Vertretung

Sven Hoffmann
Kreisbeigeordneter







Rechtsverordnung
über das Naturdenkmal
„An der Wasserritz“
Landkreis Bad Dürkheim
Vom 25.10.2024

Aufgrund der §§ 22 und 28 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) in der Fassung vom 29.07.2009 (BGBl. S. 2542) in Verbindung mit §§ 12 und 13 des Landesnaturschutzgesetzes von Rheinland-Pfalz (LNatSchG) vom 06.10.2015 (GVBl. S. 283 ff.) wird verordnet:

§ 1

Das im § 2 näher beschriebene und in der beigefügten Karte gekennzeichnete Objekt wird zum Naturdenkmal bestimmt und trägt die Bezeichnung „An der Wasserritz“.

§ 2

Das Naturdenkmal befindet sich in der Gemarkung Sausenheim auf dem Grundstück Pl.Nr.1012/1 (Größe: ca. 8250 m²).

Die Grenze des Naturdenkmals verläuft wie folgt: Vom nordwestlichen Eckpunkt des Flurstücks Plan-Nr. 1012/1 beginnend, entlang dessen Nordgrenze in gerader Linie in östlicher Richtung zur Koordinate LON 8,140858 / LAT 49,557 125, von hier in gerader Linie in südlicher Richtung zur Koordinate LON 8,141044 | LAT 49,556387, von hier in gerader Linie in westlicher Richtung zur Koordinate LON 8,138997 / LAT 49,556396 und von hier in direkter Linie in nördlicher Richtung zum Ausgangspunkt.

§ 3

Schutzzweck ist die Sicherung des ökologisch wertvollen Kalkmagerrasens sowie der direkten Umgebung wegen seiner Seltenheit, Eigenart und Schönheit und aus naturgeschichtlichen und wissenschaftlichen Gründen.

§ 4

Auf der Fläche des Naturdenkmals sind alle Handlungen und Maßnahmen, abgesehen von den in § 5 aufgeführten Ausnahmen, verboten, die zu einer

Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können und dem Schutzzweck zuwiderlaufen. Insbesondere ist es verboten

1. bauliche Anlagen aller Art zu errichten oder zu ändern auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen;
2. Flächen als Lager-, Abstell-, Stell-, Sport-, Spiel-, Aufenthalts-, Reit-, Campier-, Verkaufs-, Landeplatz, Garten, Gewässer oder für andere Zwecke anzulegen oder in Nutzung zu nehmen;
3. Einfriedungen aller Art zu errichten oder zu erweitern;
4. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen, soweit sie nicht im Zusammenhang mit dem geschützten Landschaftsbestandteil einvernehmlich mit der Naturschutzbehörde abgestimmt wurden;
5. Neu- oder Ausbaumaßnahmen oder Oberflächenhärtungen von Wegen durchzuführen;
6. Veränderungen der Bodengestalt durch Abgraben, Aufschütten, Auffüllen oder auf andere Weise vorzunehmen oder Sprengungen oder Bohrungen durchzuführen;
7. Flächen aufzuforsten oder Weihnachtsbaum- oder Schmuckreisigkulturen anzulegen;
8. Biozide oder Düngemittel oder Klärschlamm oder andere Bodenverbesserungsmittel einzubringen;
9. Wildwachsende Pflanzen aller Art, einschließlich Pilze, einzeln oder flächig zu entfernen, abzubrennen oder zu beschädigen;
10. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu beunruhigen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Nester oder sonstigen Brut- oder Wohnstätten wegzunehmen, zu zerstören oder zu beschädigen;
11. Tiere, Pilze, Pflanzen, Pflanzenteile sowie Samen und andere Diasporen einzubringen;
12. feste oder flüssige Abfälle, sonstige Materialien oder Stoffe zu lagern, abzulagern, einzubringen oder Verunreinigungen vorzunehmen;
13. zu lagern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Zelte oder Wohnwagen aufzustellen;
14. zu reiten oder mit Fahrzeugen aller Art zu fahren oder zu parken;
15. eine bestehende Nutzungsart in eine andere umzuwandeln;

16. Hunde frei laufen zu lassen oder auszubilden;

17. Geländesport, Volksläufe, Rallyes oder ähnliche Veranstaltungen durchzuführen.

§ 5

- (1) § 4 ist nicht anzuwenden auf die von der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde angeordneten oder genehmigten Maßnahmen oder Handlungen, die der Erforschung, Pflege oder Entwicklung dieses Gebietes dienen.
- (2) § 4 ist nicht anzuwenden auf Handlungen oder Maßnahmen, die erforderlich sind
1. zur ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Bodennutzung im bisherigen Umfang und in der seitherigen Nutzungsweise inklusive des Rückschnitts an landwirtschaftlich genutzte Flächen angrenzender Gehölze im für die Nutzung nötigen Umfang;
 2. im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd; die Bestimmungen des § 24 Abs. 2 Landesjagdgesetz bleiben unberührt;
 3. zur ordnungsgemäßen Unterhaltung und bestimmungsgemäßen Nutzung von Wegen.

§ 6

Ordnungswidrig im Sinne des § 37 Abs. 1 Nr. 2 LNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die in § 4 genannten Verbote verstößt.

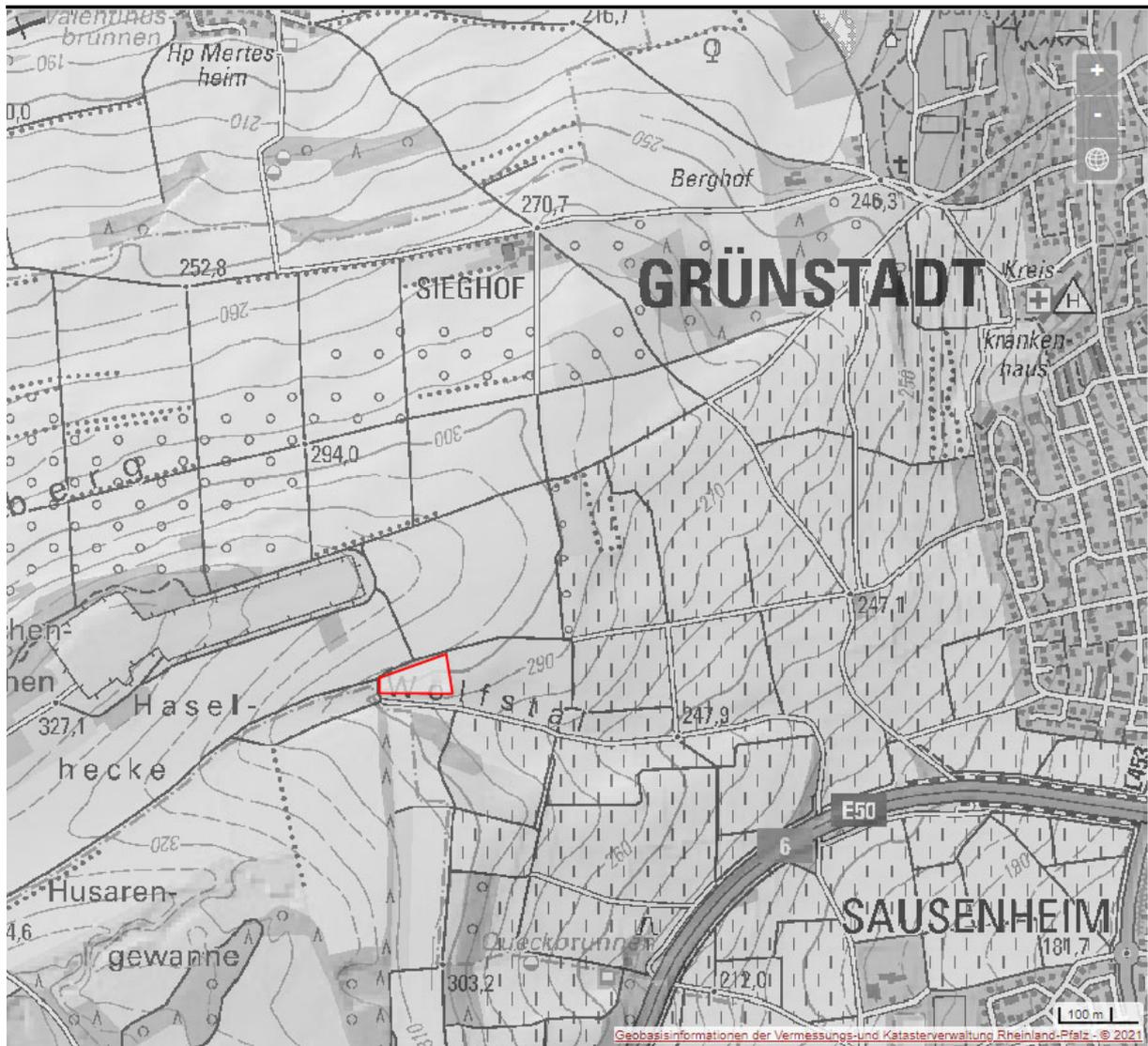
§ 7

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

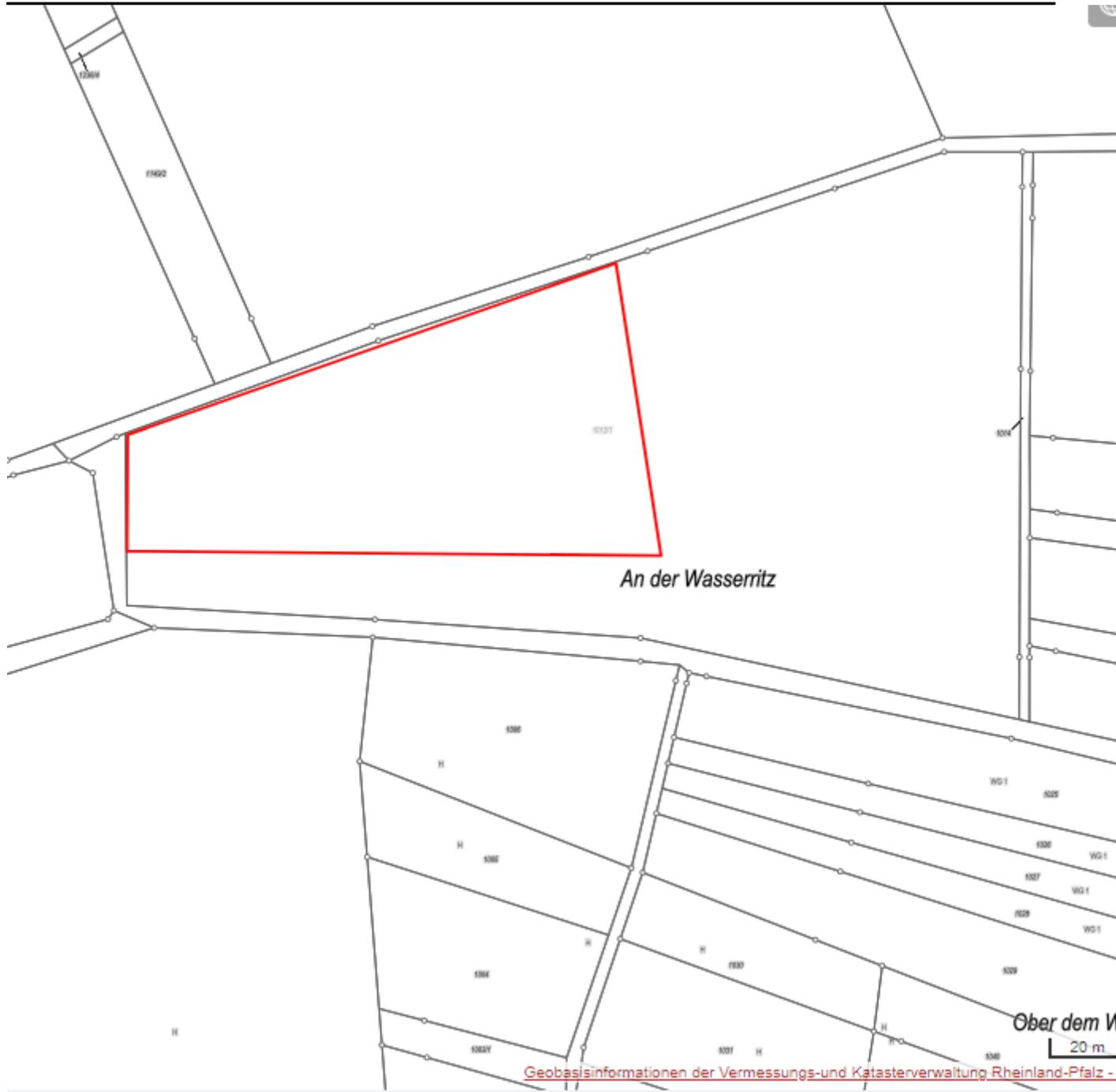
Bad Dürkheim 25.10.2024

Kreisverwaltung Bad Dürkheim
In Vertretung

Sven Hoffmann
Kreisbeigeordneter







Rechtsverordnung
über das Naturdenkmal
„Im Langental“
Landkreis Bad Dürkheim
Vom 25.10.2024

Aufgrund der §§ 22 und 28 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) in der Fassung vom 29.07.2009 (BGBl. S. 2542) in Verbindung mit §§ 12 und 13 des Landesnaturschutzgesetzes von Rheinland-Pfalz (LNatSchG) vom 06.10.2015 (GVBl. S. 283 ff.) wird verordnet:

§ 1

Das im § 2 näher beschriebene und in der beigefügten Karte gekennzeichnete Objekt wird zum Naturdenkmal bestimmt und trägt die Bezeichnung „Im Langental“.

§ 2

Das Naturdenkmal befindet sich in der Gemarkung Asselheim und umfasst eine Fläche von ca. 11560 m².

Die Grenze verläuft wie folgt: Beginnend vom nordöstlichen Eckpunkt des Grundstücks Plan-Nr. 1712 auf gerader Linie zur Koordinate LON=8.143188 / LAT=49.582744, von hier in gerader Linie zur Koordinate LON=8.141713 / LAT=49.581143, von da zum südwestlichen Eckpunkt des Grundstücks Plan-Nr. 1707/1. Von hier zunächst auf gerader Linie zur Koordinate LON=8.142963 / LAT=49.581296 und dann auf gerader Linie zum Ausgangspunkt.

§ 3

Schutzzweck ist die Sicherung des ökologisch wertvollen Halbtrockenrasens sowie der direkten Umgebung wegen seiner Seltenheit, Eigenart und Schönheit und aus naturgeschichtlichen und wissenschaftlichen Gründen.

§ 4

Auf der Fläche des Naturdenkmals sind alle Handlungen und Maßnahmen, abgesehen von den in § 5 aufgeführten Ausnahmen, verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Gebietes oder seiner Bestandteile

oder zu einer nachhaltigen Störung führen können und dem Schutzzweck zuwiderlaufen. Insbesondere ist es verboten

1. bauliche Anlagen aller Art zu errichten oder zu ändern auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen;
2. Flächen als Lager-, Abstell-, Stell-, Sport-, Spiel-, Aufenthalts-, Reit-, Campier-, Verkaufs-, Landeplatz, Garten, Gewässer oder für andere Zwecke anzulegen oder in Nutzung zu nehmen;
3. Einfriedungen aller Art zu errichten oder zu erweitern;
4. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen, soweit sie nicht im Zusammenhang mit dem geschützten Landschaftsbestandteil einvernehmlich mit der Naturschutzbehörde abgestimmt wurden;
5. Neu- oder Ausbaumaßnahmen oder Oberflächenhärtungen von Wegen durchzuführen;
6. Veränderungen der Bodengestalt durch Abgraben, Aufschütten, Auffüllen oder auf andere Weise vorzunehmen oder Sprengungen oder Bohrungen durchzuführen;
7. Flächen aufzuforsten oder Weihnachtsbaum- oder Schmuckreisigkulturen anzulegen;
8. Biozide oder Düngemittel oder Klärschlamm oder andere Bodenverbesserungsmittel einzubringen;
9. Wildwachsende Pflanzen aller Art, einschließlich Pilze, einzeln oder flächig zu entfernen, abzubrennen oder zu beschädigen;
10. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu beunruhigen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Nester oder sonstigen Brut- oder Wohnstätten wegzunehmen, zu zerstören oder zu beschädigen;
11. Tiere, Pilze, Pflanzen, Pflanzenteile sowie Samen und andere Diasporen einzubringen;
12. feste oder flüssige Abfälle, sonstige Materialien oder Stoffe zu lagern, abzulagern, einzubringen oder Verunreinigungen vorzunehmen;
13. zu lagern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Zelte oder Wohnwagen aufzustellen;
14. zu reiten oder mit Fahrzeugen aller Art zu fahren oder zu parken;
15. eine bestehende Nutzungsart in eine andere umzuwandeln;

16. Hunde frei laufen zu lassen oder auszubilden;

17. Geländesport, Volksläufe, Rallyes oder ähnliche Veranstaltungen durchzuführen.

§ 5

- (1) § 4 ist nicht anzuwenden auf die von der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde angeordneten oder genehmigten Maßnahmen oder Handlungen, die der Erforschung, Pflege oder Entwicklung dieses Gebietes dienen.
- (2) § 4 ist nicht anzuwenden auf Handlungen oder Maßnahmen, die erforderlich sind
1. zur ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Bodennutzung im bisherigen Umfang und in der seitherigen Nutzungsweise inklusive des Rückschnitts an landwirtschaftlich genutzte Flächen angrenzender Gehölze im für die Nutzung nötigen Umfang;
 2. im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd; die Bestimmungen des § 24 Abs. 2 Landesjagdgesetz bleiben unberührt;
 3. zur ordnungsgemäßen Unterhaltung und bestimmungsgemäßen Nutzung von Wegen.

§ 6

Ordnungswidrig im Sinne des § 37 Abs. 1 Nr. 2 LNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die in § 4 genannten Verbote verstößt.

§ 7

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bad Dürkheim 25.10.2024

Kreisverwaltung Bad Dürkheim
In Vertretung

Sven Hoffmann
Kreisbeigeordneter







Geobasisinformationen der Vermessungs- und Katasterverwaltung Rheinland-Pfalz - © 2021

Rechtsverordnung
über das Naturdenkmal
„Auf der Steig“
Landkreis Bad Dürkheim
Vom 25.10.2024

Aufgrund der §§ 22 und 28 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) in der Fassung vom 29.07.2009 (BGBl. S. 2542) in Verbindung mit §§ 12 und 13 des Landesnaturschutzgesetzes von Rheinland-Pfalz (LNatSchG) vom 06.10.2015 (GVBl. S. 283 ff.) wird verordnet:

§ 1

Das im § 2 näher beschriebene und in der beigefügten Karte gekennzeichnete Gebiet wird zum Naturdenkmal bestimmt und trägt die Bezeichnung „Auf der Steig“.

§ 2

Das Naturdenkmal befindet sich in der Gemarkung Neuleiningen und umfasst eine Fläche von ca. 7280 m².

Die Grenze verläuft wie folgt: Am nordöstlichen Eckpunkt des Grundstücks Plan-Nr. 1173/2 beginnend in westlicher Richtung der südlichen Grundstücksgrenze des Grundstücks Plan-Nr. 1033 folgend zu dessen südwestlichen Eckpunkt, dann auf den Westgrenzen der Grundstücke Plan-Nrn.1033 und 1034 bis zum nordwestlichen Eckpunkt des Grundstücks Plan-Nr.1032. Von hier entlang zunächst der Nord-, dann der West- und danach der Südgrenze des Grundstücks Plan-Nr.1163 bis zur Westgrenze des Grundstücks Plan-Nr. 1172. Von hier auf gerader Linie zur Koordinate LON 8.120045 / LAT 49.5376 und von dort auf gerader Linie zum Ausgangspunkt.

§ 3

Schutzzweck ist die Sicherung des ökologisch wertvollen Halbtrockenrasens sowie der direkten Umgebung wegen seiner Seltenheit, Eigenart und Schönheit und aus naturgeschichtlichen und wissenschaftlichen Gründen.

§ 4

Auf der Fläche des Naturdenkmals sind alle Handlungen und Maßnahmen, abgesehen von den in § 5 aufgeführten Ausnahmen, verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können und dem Schutzzweck zuwiderlaufen. Insbesondere ist es verboten

1. bauliche Anlagen aller Art zu errichten oder zu ändern auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen;
2. Flächen als Lager-, Abstell-, Stell-, Sport-, Spiel-, Aufenthalts-, Reit-, Campier-, Verkaufs-, Landeplatz, Garten, Gewässer oder für andere Zwecke anzulegen oder in Nutzung zu nehmen;
3. Einfriedungen aller Art zu errichten oder zu erweitern;
4. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen, soweit sie nicht im Zusammenhang mit dem geschützten Landschaftsbestandteil einvernehmlich mit der Naturschutzbehörde abgestimmt wurden;
5. Neu- oder Ausbaumaßnahmen oder Oberflächenhärtungen von Wegen durchzuführen;
6. Veränderungen der Bodengestalt durch Abgraben, Aufschütten, Auffüllen oder auf andere Weise vorzunehmen oder Sprengungen oder Bohrungen durchzuführen;
7. Flächen aufzuforsten oder Weihnachtsbaum- oder Schmuckreisigkulturen anzulegen;
8. Biozide oder Düngemittel oder Klärschlamm oder andere Bodenverbesserungsmittel einzubringen;
9. Wildwachsende Pflanzen aller Art, einschließlich Pilze, einzeln oder flächig zu entfernen, abzubrennen oder zu beschädigen;
10. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu beunruhigen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Nester oder sonstigen Brut- oder Wohnstätten wegzunehmen, zu zerstören oder zu beschädigen;
11. Tiere, Pilze, Pflanzen, Pflanzenteile sowie Samen und andere Diasporen einzubringen;
12. feste oder flüssige Abfälle, sonstige Materialien oder Stoffe zu lagern, abzulagern, einzubringen oder Verunreinigungen vorzunehmen;
13. zu lagern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Zelte oder Wohnwagen aufzustellen;

-
14. zu reiten oder mit Fahrzeugen aller Art zu fahren oder zu parken;
 15. eine bestehende Nutzungsart in eine andere umzuwandeln;
 16. Hunde frei laufen zu lassen oder auszubilden;
 17. Geländesport, Volksläufe, Rallyes oder ähnliche Veranstaltungen durchzuführen.

§ 5

- (1) § 4 ist nicht anzuwenden auf die von der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde angeordneten oder genehmigten Maßnahmen oder Handlungen, die der Erforschung, Pflege oder Entwicklung dieses Gebietes oder der Verkehrssicherheit dienen.
- (2) § 4 ist nicht anzuwenden auf Handlungen oder Maßnahmen, die erforderlich sind im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd; die Bestimmungen des § 24 Abs. 2 Landesjagdgesetz bleiben unberührt.
- (3) § 4 ist nicht anzuwenden auf den Betrieb, die Instandhaltung und Instandsetzung, Ertüchtigung oder den Ersatzneubau bestehender Freileitungen der öffentlichen Energieversorgung, soweit sie vorab mit der zuständigen Naturschutzbehörde einvernehmlich abgestimmt sind.

§ 6

Ordnungswidrig im Sinne des § 37 Abs. 1 Nr. 2 LNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die in § 4 genannten Verbote verstößt.

§ 7

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bad Dürkheim 25.10.2024

Kreisverwaltung Bad Dürkheim
In Vertretung

Sven Hoffmann
Kreisbeigeordneter



Rechtsverordnung
über das Naturdenkmal
„Steinkaut“
Landkreis Bad Dürkheim
Vom 25.10.2024

Aufgrund der §§ 22 und 28 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) in der Fassung vom 29.07.2009 (BGBl. S. 2542) in Verbindung mit §§ 12 und 13 des Landesnaturschutzgesetzes von Rheinland-Pfalz (LNatSchG) vom 06.10.2015 (GVBl. S. 283 ff.) wird verordnet:

§ 1

Das im § 2 näher beschriebene und in der beigefügten Karte gekennzeichnete Objekt wird zum Naturdenkmal bestimmt und trägt die Bezeichnung „Steinkaut“.

§ 2

Das Naturdenkmal befindet sich in der Gemarkung Neuleiningen und umfasst eine Fläche von ca. 22100 m².

Die Grenze verläuft wie folgt: Beginnend vom südwestlichen Eckpunkt des Wegegrundstückes Plan-Nr. 673/1 auf gerader Linie zur Koordinate LON=8.139231 / LAT=49.551714, von hier auf gerader Linie zur Koordinate LON=8.13758 / LAT=49.551455 dann weiter auf gerader Linie zur Koordinate LON=8.138716 / LAT=49.549168 und von hier zunächst auf gerader Linie zur Koordinate LON=8.139295 / LAT=49.54947 und dann auf gerader Linie zum Ausgangspunkt.

§ 3

Schutzzweck ist die Sicherung des ökologisch wertvollen Halbtrockenrasens sowie der direkten Umgebung wegen seiner Seltenheit, Eigenart und Schönheit und aus naturgeschichtlichen und wissenschaftlichen Gründen.

§ 4

Auf der Fläche des Naturdenkmals sind alle Handlungen und Maßnahmen, abgesehen von den in § 5 aufgeführten Ausnahmen, verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Gebietes oder seiner Bestandteile

oder zu einer nachhaltigen Störung führen können und dem Schutzzweck zuwiderlaufen. Insbesondere ist es verboten

1. bauliche Anlagen aller Art zu errichten oder zu ändern auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen;
2. Flächen als Lager-, Abstell-, Stell-, Sport-, Spiel-, Aufenthalts-, Reit-, Campier-, Verkaufs-, Landeplatz, Garten, Gewässer oder für andere Zwecke anzulegen oder in Nutzung zu nehmen;
3. Einfriedungen aller Art zu errichten oder zu erweitern;
4. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen, soweit sie nicht im Zusammenhang mit dem geschützten Landschaftsbestandteil einvernehmlich mit der Naturschutzbehörde abgestimmt wurden;
5. Neu- oder Ausbaumaßnahmen oder Oberflächenhärtungen von Wegen durchzuführen;
6. Veränderungen der Bodengestalt durch Abgraben, Aufschütten, Auffüllen oder auf andere Weise vorzunehmen oder Sprengungen oder Bohrungen durchzuführen;
7. Flächen aufzuforsten oder Weihnachtsbaum- oder Schmuckreisigkulturen anzulegen;
8. Biozide oder Düngemittel oder Klärschlamm oder andere Bodenverbesserungsmittel einzubringen;
9. Wildwachsende Pflanzen aller Art, einschließlich Pilze, einzeln oder flächig zu entfernen, abzubrennen oder zu beschädigen;
10. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu beunruhigen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Nester oder sonstigen Brut- oder Wohnstätten wegzunehmen, zu zerstören oder zu beschädigen;
11. Tiere, Pilze, Pflanzen, Pflanzenteile sowie Samen und andere Diasporen einzubringen;
12. feste oder flüssige Abfälle, sonstige Materialien oder Stoffe zu lagern, abzulagern, einzubringen oder Verunreinigungen vorzunehmen;
13. zu lagern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Zelte oder Wohnwagen aufzustellen;
14. zu reiten oder mit Fahrzeugen aller Art zu fahren oder zu parken;
15. eine bestehende Nutzungsart in eine andere umzuwandeln;

16. Hunde frei laufen zu lassen oder auszubilden;

17. Geländesport, Volksläufe, Rallyes oder ähnliche Veranstaltungen durchzuführen.

§ 5

- (1) § 4 ist nicht anzuwenden auf die von der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde angeordneten oder genehmigten Maßnahmen oder Handlungen, die der Erforschung, Pflege oder Entwicklung dieses Gebietes dienen.
- (2) § 4 ist nicht anzuwenden auf Handlungen oder Maßnahmen, die erforderlich sind
1. im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd; die Bestimmungen des § 24 Abs. 2 Landesjagdgesetz bleiben unberührt;
 2. zur ordnungsgemäßen Unterhaltung und bestimmungsgemäßen Nutzung von Wegen.

§ 6

Ordnungswidrig im Sinne des § 37 Abs. 1 Nr. 2 LNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die in § 4 genannten Verbote verstößt.

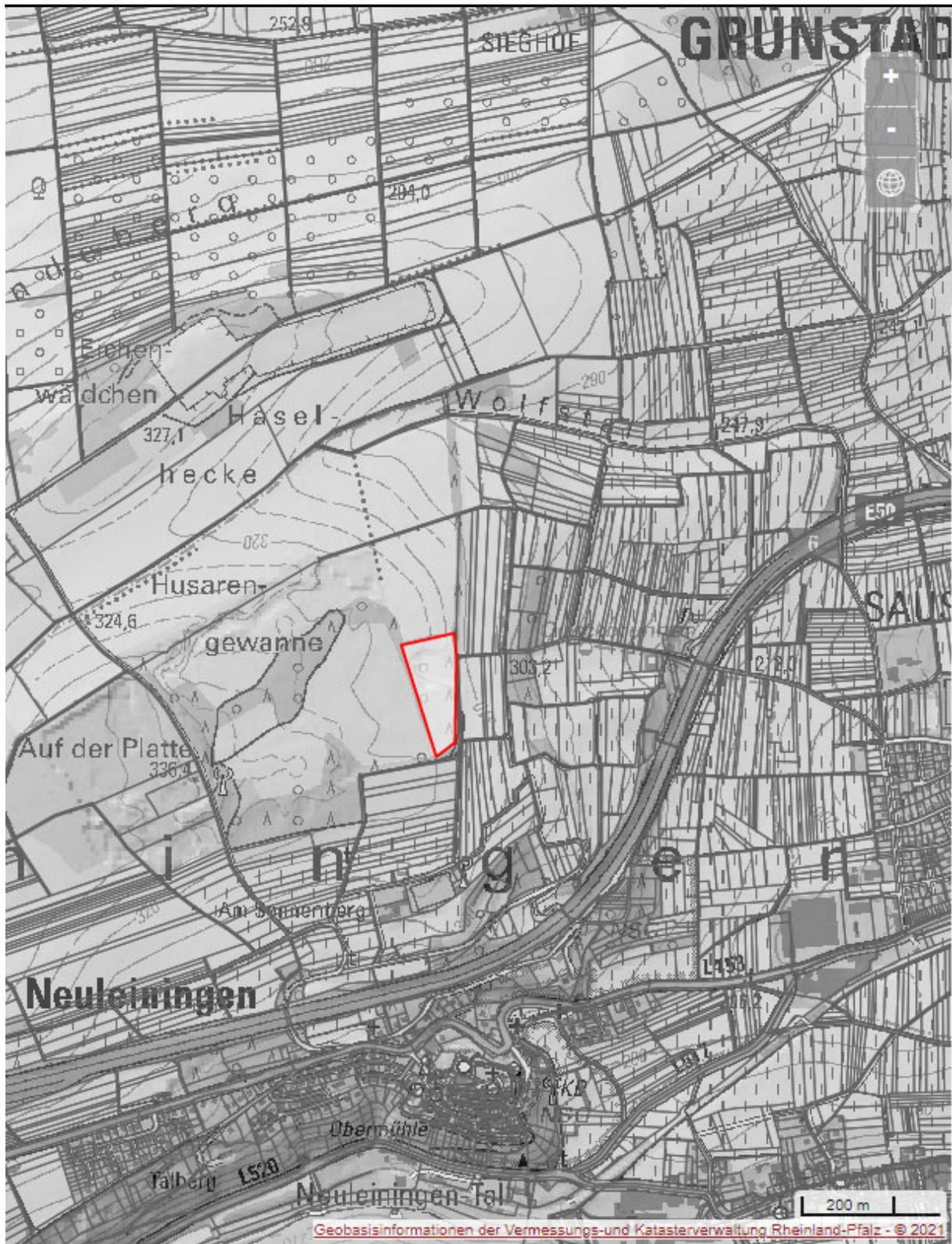
§ 7

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

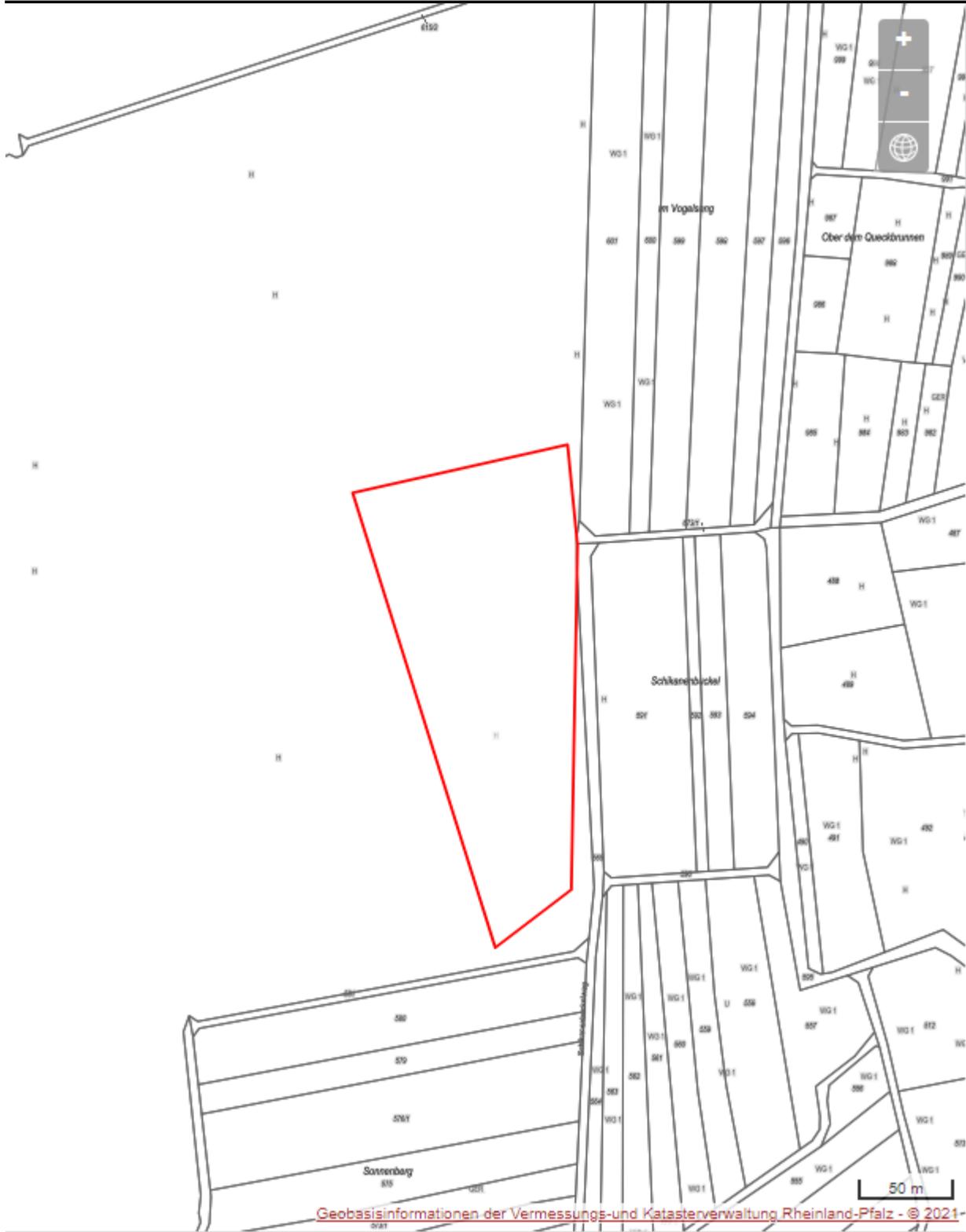
Bad Dürkheim 25.10.2024

Kreisverwaltung Bad Dürkheim
In Vertretung

Sven Hoffmann
Kreisbeigeordneter







Rechtsverordnung
über das Naturdenkmal
„Hohfels-Pfingstweide-Hochberg“
Landkreis Bad Dürkheim
Vom 25.10.2024

Aufgrund der §§ 22 und 28 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) in der Fassung vom 29.07.2009 (BGBl. S. 2542) in Verbindung mit §§ 12 und 13 des Landesnaturschutzgesetzes von Rheinland-Pfalz (LNatSchG) vom 06.10.2015 (GVBl. S. 283 ff.) wird verordnet:

§ 1

Das im § 2 näher beschriebene und in der beigefügten Karte gekennzeichnete Objekt wird zum Naturdenkmal bestimmt und trägt die Bezeichnung „Hohfels-Pfingstweide-Hochberg“.

§ 2

Das Naturdenkmal befindet sich in den Gemarkungen Asselheim und Mertesheim und umfasst eine Fläche von ca. 48500 m². Seine Grenze verläuft wie folgt:
Vom südöstlichen Eckpunkt des Grundstücks Plan-Nr. 1692, Asselheim, in gerader Linie zum südöstlichen Eckpunkt des Grundstücks Plan-Nr. 544, Mertesheim, dann weiter in südlicher Richtung zur Koordinate LON 8,143286 / LAT 49,576439 von da in gerader Linie nach Südosten zum nördlichen Eckpunkt des Grundstücks Plan-Nr. 1029, Asselheim, dann weiter entlang der Ostgrenze des Grundstücks Plan-Nr. 1691, Asselheim, bis zur Koordinate LON 8,143985 / LAN 49,575461, von dort nach Westen bis zum nordwestlichen Eckpunkt des Grundstücks Plan-Nr. 531/4, Mertesheim, von da in gerader Linie zum südöstlichen Eckpunkt des Grundstücks Plan-Nr. 489, Mertesheim, dann entlang dessen Südgrenze nach Westen bis zur Koordinate LON 8,141877 / LAN 49,574068, von dort in gerader Linie in südlicher Richtung bis zum nordöstlichen Eckpunkt des Grundstücks Plan-Nr. 478, Mertesheim, dann in südöstlicher Richtung erst entlang der Westgrenze des Grundstücks Plan-Nr. 479, Mertesheim bis zum nordwestlichen Eckpunkt des Grundstücks Plan-Nr. 477/2, Mertesheim, dann der Westgrenze und Südgrenze des Grundstücks Plan-Nr. 477/2, Mertesheim, und anschließend der Südgrenze des Grundstücks Plan-Nr. 482/2, Mertesheim, folgend zum südwestlichen Eckpunkt des Grundstücks Plan-Nr. 1027 Asselheim, dann dessen östlicher Grenze folgend bis zum südwestlichen Eckpunkt des Grundstücks 1689/2, Asselheim, sodann dessen östlicher und nordöstlicher Grenze folgend bis zu dessen nordwestlichen Eckpunkt.

Von da in gerader Linie entlang der Südgrenze des Grundstücks Plan-Nr. 1029, Asselheim, bis zur Koordinate LON 8,144217 / LAT 49,575749. Von hier in gerader Linie zum südlichen Eckpunkt des Grundstücks Plan-Nr. 1690/1, Asselheim, und anschließend dessen östlicher Grenze folgend bis zum nordwestlichen Eckpunkt des Grundstücks Plan-Nr. 1657, Asselheim, von hier entlang der südlichen Grenze des Grundstücks Plan-Nr. 1648, Asselheim, auf gerader Linie in südwestlicher Richtung zur Koordinate LON 8,144932 / LAT 49,578289, von dort in nördlicher Richtung zunächst auf gerader Linie zur Koordinate LON 8,14506 / LAT 49,57869 von dort in jeweils gerader Linie in nördlicher Richtung über die Koordinaten LON 8,144928 / LAT 49,578825 und LON 8,145251 / LAT 49,57904 zurück zum Ausgangspunkt.

§ 3

Schutzzweck ist die Sicherung der ökologisch wertvollen Kalkmagerrasen sowie der direkten Umgebung wegen ihrer Seltenheit, Eigenart und Schönheit und aus naturgeschichtlichen und wissenschaftlichen Gründen.

§ 4

Auf der Fläche des Naturdenkmals sind alle Handlungen und Maßnahmen, abgesehen von den in § 5 aufgeführten Ausnahmen, verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können und dem Schutzzweck zuwiderlaufen. Insbesondere ist es verboten

1. bauliche Anlagen aller Art zu errichten oder zu ändern auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen;
2. Flächen als Lager-, Abstell-, Stell-, Sport-, Spiel-, Aufenthalts-, Reit-, Campier-, Verkaufs-, Landeplatz, Garten, Gewässer oder für andere Zwecke anzulegen oder in Nutzung zu nehmen;
3. Einfriedungen aller Art zu errichten oder zu erweitern;
4. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen, soweit sie nicht im Zusammenhang mit dem geschützten Landschaftsbestandteil einvernehmlich mit der Naturschutzbehörde abgestimmt wurden;
5. Neu- oder Ausbaumaßnahmen oder Oberflächenhärtungen von Wegen durchzuführen;
6. Veränderungen der Bodengestalt durch Abgraben, Aufschütten, Auffüllen oder auf andere Weise vorzunehmen oder Sprengungen oder Bohrungen durchzuführen;
7. Flächen aufzuforsten oder Weihnachtsbaum- oder Schmuckreisigkulturen anzulegen;

-
8. Biozide oder Düngemittel oder Klärschlamm oder andere Bodenverbesserungsmittel einzubringen;
 9. Wildwachsende Pflanzen aller Art, einschließlich Pilze, einzeln oder flächig zu entfernen, abzubrennen oder zu beschädigen;
 10. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu beunruhigen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Nester oder sonstigen Brut- oder Wohnstätten wegzunehmen, zu zerstören oder zu beschädigen;
 11. Tiere, Pilze, Pflanzen, Pflanzenteile sowie Samen und andere Diasporen einzubringen;
 12. feste oder flüssige Abfälle, sonstige Materialien oder Stoffe zu lagern, abzulagern, einzubringen oder Verunreinigungen vorzunehmen;
 13. zu lagern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Zelte oder Wohnwagen aufzustellen;
 14. zu reiten oder mit Fahrzeugen aller Art zu fahren oder zu parken;
 15. eine bestehende Nutzungsart in eine andere umzuwandeln;
 16. Hunde frei laufen zu lassen oder auszubilden;
 17. Geländesport, Volksläufe, Rallyes oder ähnliche Veranstaltungen durchzuführen.

§ 5

- (1) § 4 ist nicht anzuwenden auf die von der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde angeordneten oder genehmigten Maßnahmen oder Handlungen, die der Erforschung, Pflege oder Entwicklung dieses Gebietes dienen.
- (2) § 4 ist nicht anzuwenden auf Handlungen oder Maßnahmen, die erforderlich sind
 1. zur ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Bodennutzung im bisherigen Umfang und in der seitherigen Nutzungsweise inklusive des Rückschnitts an landwirtschaftlich genutzte Flächen angrenzender Gehölze im für die Nutzung nötigen Umfang;
 2. im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd; die Bestimmungen des § 24 Abs. 2 Landesjagdgesetz bleiben unberührt;
 3. zur ordnungsgemäßen Unterhaltung und bestimmungsgemäßen Nutzung von Wegen;

4. für Betrieb, Instandhaltung, Instandsetzung oder Ersatzneubau bestehender Freileitungen der öffentlichen Energieversorgung, soweit sie vorab mit der zuständigen Naturschutzbehörde einvernehmlich abgestimmt sind.
5. für Betrieb, Instandhaltung, Instandsetzung oder Ersatzneubau bestehender Brunnen und Leitungen für die öffentliche Trinkwasserversorgung sowie deren Neubau soweit sie vorab mit der zuständigen Naturschutzbehörde einvernehmlich abgestimmt sind;

§ 6

Ordnungswidrig im Sinne des § 37 Abs. 1 Nr. 2 LNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die in § 4 genannten Verbote verstößt.

§ 7

Die Verordnung über das Naturdenkmal „1 Felsriff u. Trockenrasen“ vom 28.05.1973 (veröffentlicht im Amtsblatt des Landratsamtes Bad Dürkheim vom 12. Juli 1973) wird hiermit aufgehoben.

§ 8

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bad Dürkheim 25.10.2024

Kreisverwaltung Bad Dürkheim
In Vertretung

Sven Hoffmann
Kreisbeigeordneter

